

Entwurf

eines Gesetzes,

mit dem das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG

geändert wird

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz - WWPG, LGBI für Wien Nr. 15/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 29/2013, wird wie folgt geändert:

§ 21 lautet wie folgt:

„§ 21. Arzneimittelvorräte

(1) Der Heimträger hat die für die Hilfeleistung notwendigen Arzneimittel vorrätig zu halten. Der erforderliche Arzneimittelvorrat kann vom Heimträger unter Bedacht auf die üblicherweise und voraussichtlich von den Bewohnerinnen und Bewohnern dauerhaft oder einmalig benötigten Arzneimittel festgelegt werden, wobei sicherzustellen ist, dass eine dauerhafte adäquate Versorgung mit Arzneimitteln gegeben ist und die für die Erste Hilfe notwendigen Arzneimittel jedenfalls im entsprechenden Ausmaß zur Verfügung stehen.

(2) Der Heimträger kann darüber hinaus die für einzelne Bewohnerinnen und Bewohner verordneten Arzneimittel vorrätig halten.

(3) Alle Arzneimittelvorräte sind fachgerecht zu verwahren.

(4) Die Landesregierung ist ermächtigt durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Zusammensetzung des Arzneimittelvorrates gemäß Abs. 1 zu treffen.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: